



KOA 12.066/21-004

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzender und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., über die Beschwerde des A vom 28.01.2021 gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 35 iVm § 36 Abs. 3 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984, idF BGBl. I Nr. 108/2021, wegen Verspätung zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit Schreiben vom 09.01.2021 mit dem Betreff „ORF Verletzung der Objektivität“ wandte sich A an die KommAustria. Laut seinen Angaben habe der ORF am 07.01.2021 auf Radio Niederösterreich ab Mittag in den Nachrichten und am Abend im Fernsehen über Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen berichtet. Es sei berichtet worden, dass Demos gegen die Corona-Maßnahmen an mehreren Orten stattgefunden hätten, die Demonstranten wären Corona-Leugner, Viren-Leugner, Verschwörungstheoretiker und Rechtsextreme. Über die Ziele der Demonstration sei nicht berichtet worden. Die Organisatoren oder Sprecher seien nicht zu Wort gekommen, schon deswegen erachte er „den gesetzlich verpflichteten Auftrag zur Objektivität missachtet“. Die Aufzählung diverser Randgruppen (Corona-Leugner, Viren-Leugner, Verschwörungstheoretiker und Rechtsextreme), welche sicherlich in der Minderheit gewesen seien, diffamiere die Masse der Anwesenden und die Organisatoren und Sprecher. Dies stelle eine Herabwürdigung und üble Nachrede für die große Masse der Demonstranten dar. Auch darin erachte er den gesetzlich verpflichteten Auftrag zur Objektivität missachtet. Es stelle sich sogar die Frage, ob diese Bezeichnungen durch den ORF für die Mehrheit der Anwesenden die Straftat der Verleumdung und üblen Nachrede darstelle. Für eine objektive Darstellung wäre auch unbedingt nötig gewesen, dass sich die Forderung der Demonstration, gegen die Corona-Maßnahmen in bester Gesellschaft befinde. Auf der Seite des Verfassungsgerichtshofes fänden sich einige Entscheidungen, dass einige Corona-Maßnahmen – weil rechtswidrig und verfassungswidrig – aufgehoben worden seien. Allein

die Tatsache, dass diese Informationen vom ORF nicht in mindestens ebensolchen Umfang berichtet worden seien, bedeute die Missachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Objektivität. Es sei somit bewiesen, dass der ORF einseitig über die Corona-Situation berichtet habe. Er erachte es daher als notwendig, dass der ORF diesbezüglich zur Verantwortung gezogen werde und verpflichtet werde, diese Einseitigkeit durch eine umfassende Information über die gesetzwidrigen und verfassungswidrigen Corona-Maßnahmen zu berichten.

Dieses Schreiben ließ jedoch offen, ob es sich um die Anregung eines amtswegigen Verfahrens oder um das Anstreben eines förmlichen Rechtsaufsichtsverfahrens vor der KommAustria handelt.

A wurde daher mit Schreiben vom 22.01.2021 von der KommAustria aufgefordert, binnen einer Woche ab Zustellung des Schreibens mitzuteilen, ob er Beschwerde erheben wolle und diesfalls die entsprechenden Vorgaben für ein Beschwerdevorbringen (§ 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G) zu beachten.

Dieses Schreiben wurde A am 22.01.2021 amtssigniert per E-Mail zugestellt.

Mit dem bei der KommAustria am 28.01.2021 eingelangten Schreiben erhob A Beschwerde gegen die im Rahmen der am 07.01.2021 in Radio Niederösterreich ab Mittag sowie in einem Fernsehprogramm des ORF am Abend ausgestrahlte Berichterstattung des ORF im Zusammenhang mit den Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen.

Im Wesentlichen wurde in der Beschwerde ausgeführt, dass die Berichterstattung über die Demonstration gegen die Corona-Maßnahmen am 07.01.2021 erfolgt sei. Gehört worden sei es „im ORF-Radio-Niederösterreich seit den Mittagsnachrichten. Gleiches gelte für die Nachrichten am Abend im ORF Fernsehen. Die Demonstranten seien unberechtigt negativ dargestellt worden. Der Umstand, dass sich bei Demos häufig irgendwelche Andersdenkende „dazumischen und stören“, berechtige nicht, die Veranstalter und den Großteil der Teilnehmer zu diffamieren. So sei es aber durch diverse Bezeichnungen der Teilnehmer geschehen („Corona-Leugner, Viren-Leugner, Verschwörungstheoretiker und Rechtsextreme...“). Dies stelle eine Herabwürdigung und üble Nachrede für die große Masse der Demonstranten dar. Für eine objektive Darstellung wäre es auch unbedingt notwendig gewesen, dass sich die Forderung der Demonstranten, gegen die Corona-Maßnahmen in bester Gesellschaft befänden. Auf der „Seite des Verfassungsgerichtshofes“ fänden sich einige Entscheidungen, dass einige Corona-Maßnahmen (weil rechtswidrig) als verfassungswidrig aufgehoben worden seien. Allein die Tatsache, dass diese Informationen vom ORF nicht in mindestens ebensolchem Umfang berichtet worden seien, bedeute die Missachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Objektivität. Die Tatsache, dass wesentliche Maßnahmen vom März durch den VfGH aufgehoben worden seien, habe in den ORF Nachrichten nicht die nötige Resonanz gefunden.

Der Beschwerdeführer und viele weitere Hörer und Seher seien unmittelbar geschädigt worden, weil aufgrund der einseitigen Propaganda eine persönliche Meinungsbildung unmöglich gemacht worden sei. Wegen der einseitigen Propaganda seien viele Bürger in Angst und Panik verfallen. Dies habe andere dazu verleitet, welche sich von der Propaganda nicht mitreißen haben lassen, „zu vernadern, als Gefährder zu sehen und entsprechend vom gesellschaftlichen Leben ausschließen“ zu wollen. Teils fühle man sich richtig verfolgt, wenn man auf die aufgehobenen Maßnahmen hinweise.

Es sei auch zu beurteilen, dass diese einseitige Berichterstattung nicht erst seit der Demonstration gegen die Corona-Maßnahmen stattfinde, sondern seit Beginn der Corona-Krise.

Wer einseitige Information dulde, der dulde diktatorisches Verhalten. Wer gegensätzliche Meinung unterdrücke, der mache sich schuldig am Abbau der Demokratie, schuldig am Aufbau einer Diktatur, schuldig am Raub von Meinungsfreiheit und schuldig am Verfassungsbruch. Wegen der seit langem einseitigen Berichterstattung mache sich der ORF all dessen schuldig. Daher sei es dringend nötig, den ORF auf dieses Fehlverhalten und auf die Verletzung seines Auftrages zur ausgewogenen Berichterstattung aufmerksam zu machen. Werde dies unterlassen, so mache man sich ebenfalls all der angeführten Fehlverhalten schuldig.

Weitere Angaben, insbesondere hinsichtlich der Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 ORF-G – inwieweit also eine unmittelbare Schädigung zumindest im Bereich des Möglichen liegt bzw. inwieweit seine Person in der inkriminierten Anmoderation an objektivierbaren Kriterien individualisierbar ist – wurden nicht gemacht. Darüber hinaus fehlte der Beschwerde auch eine konkrete Darstellung, in welcher Sendung oder in welchem spezifischen Angebot die behauptete Verletzung stattgefunden hat.

Mit Schreiben vom 02.02.2021 erteilte die KommAustria dem Beschwerdeführer daher einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG und forderte ihn auf, näher darzulegen, auf welchen der unter § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G genannten Gründe die Beschwerdelegitimation gestützt werde, und die entsprechenden Angaben und Nachweise beizubringen sowie konkret darzustellen, in welcher Sendung oder in welchem spezifischen Angebot die behauptete „einseitige Berichterstattung“ des ORF stattgefunden habe.

Hierfür wurde dem Beschwerdeführer eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung eingeräumt, wobei er auf die Rechtsfolge einer Zurückweisung bei fruchtlosem Verstreichen der Frist hingewiesen wurde.

Der Mängelbehebungsauftrag wurde der Partei am 04.02.2021 durch Übergabe an der Abgabestelle zugestellt.

Mit Schreiben vom 21.02.2021 (am selben Tag mittels E-Mail bei der KommAustria eingebracht) nahm der Beschwerdeführer zum Mängelbehebungsauftrag Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass ihm bekannt sei, dass einige COVID-Maßnahmen vom VfGH aufgehoben worden seien. Darüber spreche er auch mit Mitmenschen. Da sich viele Menschen hauptsächlich, bzw. ausschließlich über den ORF informieren würden, werde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er sei im Unrecht. Begründet werde dies wie folgt: *„Wäre dem so, dass der VfGH COVID-Maßnahmen aufgehoben hätte, so würde der ORF dies bestimmt berichten.“*

Ferner werde er mit jenen Personen verglichen bzw. in Verbindung gebracht, welche an den Demonstrationen teilgenommen hätten. Aufgrund der Berichterstattung werde also auch er als *„Leugner, Spinner, Covidiot“* bezeichnet. Ferner werde er durch die einseitige Berichterstattung insofern direkt geschädigt, als er durch den ORF falsch informiert werde. Ohne ausgeglichener Berichterstattung, Information von beiden Seiten, sei anzunehmen, dass es nur diese „eine Seite“ gäbe. Dies sei falsch. Wenn er also gut informiert sein wolle, sei er gezwungen in Eigeninitiative den Mehraufwand zu betreiben über alternative Medien die Argumente der anderen Seite zu suchen.

Dazu bedarf es eines Aufwandes/Zeit und sei somit eindeutig eine Schädigung, weil diese Zeit für Anderes fehle.

Die Aufforderung eine Unterschriftenliste von 120 Personen vorzulegen, sei bei Einhaltung der 2-Meter-Abstands-Maßnahme nicht möglich bzw. eine Aufforderung diese Maßnahme zu ignorieren. Dies sei eine Aufforderung zur Missachtung von Vorschriften und bedenklich.

Zum Zeitpunkt der Sendung hat der Beschwerdeführer angegeben, dass dies im „Radio NÖ“ nach Mittag gewesen sei. Seinen Ausführungen zufolge sollte der Behörde bekannt sein, dass Radio Niederösterreich im halben Stunden-Takt Nachrichten sende. Es müsse also in den Nachrichten um 12:30, 13:00, 13:30 Uhr gewesen sein. Es sei der Behörde bekannt, dass das ORF Fernsehen am Abend um 19:30 Uhr die Nachrichten sende.

Der Beschwerdeführer sehe also keinen Grund warum seine Beschwerde, bzw. ein von Amts wegen durchzuführendes Verfahren, nicht durchgeführt werden sollte.

Zur Berichterstattung des ORF führte der Beschwerdeführer weiters aus, dass die regelmäßige Bekanntgabe der „Infizierten“ keinerlei Aussagekraft über Erkrankte und deren Verlauf habe. Dies sei eine absolut unwissenschaftliche Darstellung. Ein Verkehrsunfallopfer, welches positiv getestet worden sei, habe nichts mit einem „Corona-Toten“ zu tun, werde aber in der Statistik so geführt. Somit sei diese Berichterstattung absolut ungeeignet, sich ein Bild über „die Ausbreitung der Erkrankung, deren Schwere oder deren Tödlichkeit“ zu machen. Es handle sich somit nicht um Berichterstattung, sondern um „manipulierende Propaganda“. Diese „Propaganda“ sei geeignet, Angst und Panik zu verursachen. Damit wolle man eine bestimmte Verhaltensweise der Bevölkerung erreichen. Dies seien Methoden, die von „Terror“ angewendet würden. Somit mache sich der ORF der Anwendung von „terroristischen Methoden“ schuldig.

Der Beschwerdeführer ersucht die Behörde, diesen „Terror“ der Bundesregierung durch einseitige „Propaganda“, unterstützt durch einseitige Berichterstattung durch den ORF, aufzuzeigen und zu beenden.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Vorbringen des Beschwerdeführers beruhen auf dessen Ausführungen in seinen Schreiben vom 09.01.2021, 28.01.2021 und 21.02.2021.

Die Feststellung der Zustellung des Mängelbehebungsauftrages sowie zum dadurch ausgelösten Beginn der Mängelbehebungsfrist beruhen auf dem der KommAustria übermittelten Rückschein, auf welchem eine Zustellung an den Empfänger am 04.02.2021 ausgewiesen ist.

Die Feststellung, dass die Stellungnahme des Beschwerdeführers bei der KommAustria erst am 21.02.2021 einlangte, ergibt sich aus den Akten der KommAustria bzw. aus dem bei der KommAustria eingelangtem E-Mail.

3. Rechtliche Beurteilung

Die Regulierungsbehörde entscheidet gemäß § 36 ORF-G neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere

Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-Gesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 leg. cit. erteilter Auflagen.

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

§ 36 Abs. 1 bis 3 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) *Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

1. auf Grund von Beschwerden

- a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*
- b. eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie*
- c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.*

[...]

(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.“

§ 13 Abs. 3 AVG lautet wie folgt:

„(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.“

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen

Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag hingegen erst nach Ablauf der gemäß § 13 Abs. 3 AVG von der Behörde gesetzten Frist, aber vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides nach, so gilt der Antrag als zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß eingebracht und darf daher nicht mehr wegen Mangelhaftigkeit gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werden.

Beschwerden sind gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G innerhalb von sechs Wochen gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung des ORF-G einzubringen.

Ausgehend von der am 07.01.2021 in Rundfunkprogrammen des ORF ausgestrahlten, inkriminierten Berichterstattung reicht die sechswöchige Beschwerdefrist innerhalb der die Beschwerde gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G erhoben werden kann bis zum 18.02.2021. Der von der Beschwerdefrist erfasste Zeitraum erstreckt sich daher vom 07.01.2021 bis zum 18.02.2021.

Die Partei wandte sich mit Schreiben vom 09.01.2021 mit dem Betreff „*ORF Verletzung der Objektivität*“ an die KommAustria. Aus diesem Schreiben ging jedoch nicht eindeutig hervor, ob es sich lediglich um die Anregung eines amtswegigen Verfahrens oder um eine Beschwerde nach § 36 Abs. 3 ORF-G handelte. Die Partei wurde deshalb mit Schreiben vom 22.01.2021 aufgefordert, mitzuteilen, ob sie Beschwerde erheben wolle und diesfalls die entsprechenden Vorgaben für ein Beschwerdevorbringen (§ 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G) zu beachten.

Mit Schreiben vom 28.01.2021, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, konkretisierte die Partei ihr Vorbringen und erhob Beschwerde gegen die am 07.01.2021 in Radio Niederösterreich ab Mittag sowie in einem Fernsehprogramm des ORF am Abend ausgestrahlten Berichterstattung des ORF im Zusammenhang mit den Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen. Die Beschwerde war jedoch unvollständig. Es fehlten insbesondere Angaben hinsichtlich der Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 ORF-G und darüber hinaus auch eine konkrete Darstellung, in welcher Sendung oder in welchem spezifischen Angebot die behauptete Verletzung stattgefunden habe.

Mit Schreiben vom 02.02.2021 erteilte die KommAustria dem Beschwerdeführer einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG und forderte ihn auf, die fehlenden Angaben nachzureichen. Hierfür wurde dem Beschwerdeführer eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung eingeräumt, wobei er auf die Rechtsfolge einer Zurückweisung bei fruchtlosem Verstreichen der Frist hingewiesen wurde.

Der Mängelbehebungsauftrag wurde der Partei am 04.02.2021 nachweislich durch Übergabe an den Empfänger zugestellt.

Die Partei hat die ihr gesetzte Frist zur Behebung der ihrer Beschwerde anhaftenden Mängel (fehlende Angaben zur Beschwerdelegitimation und Nennung einer konkreten Sendung/eines spezifischen Angebots) ungenutzt verstreichen lassen. Das Schreiben wurde am 21.02.2021, wurde erst am 21.02.2021, also nach Ablauf der gemäß § 13 Abs. 3 AVG von der Behörde gesetzten zweiwöchigen Frist, mittels E-Mail an die Behörde gesendet. Der Antrag gilt in einem solchen Fall als zu diesem Zeitpunkt – somit am 21.02.2021 – eingebracht.

Dazu ist auszuführen, dass die sechswöchige Beschwerdefrist nach § 36 Abs. 3 ORF-G bereits am 18.02.2021 endete, sodass die Beschwerde nicht rechtzeitig erhoben wurde und daher als verfristet zurückzuweisen war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.066/21-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 14. Juli 2021

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)